OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350706/2/BZ/JoS

Datum:
Linz, 1. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des P.W., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 4. Juli 2019, GZ: SJF/BMS, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Zuerkennung von Leistungen auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. Juli 2019, GZ: SJF/BMS, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs vom 13. Juni 2019 zurückgewiesen.

Begründend stützte sich die belangte Behörde zusammengefasst darauf, dass der Bf infolge eines Aufforderungsschreibens der belangten Behörde vom 14. Juni 2019 seiner Mitwirkungspflicht in Bezug auf die Beibringung näher bezeichneter Dokumente nicht nachgekommen sei. Mangels Entscheidungsgrundlage und vor dem Hintergrund, dass der Bf nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkungsverpflichtung hingewiesen worden sei, sei gemäß § 30 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen - am 16. Juli 2019 persönlich übernommenen - Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 18. Juli 2019 fristgerecht Beschwerde. Diese begründet der Bf damit, dass das Schreiben der belangten Behörde vom 14. Juni 2019 betreffend das Nachreichen von Unterlagen (Kontoauszüge, AMS-Anmeldung) nachweislich nicht zugestellt bzw. nicht hinterlegt worden sei und der Bf demnach weder Kenntnis über den Umfang der nachgeforderten Unterlagen, noch bezüglich der Rechtsfolgen gewinnen habe können. Dem Vorgehen der belangten Behörde, dass die Zustellung durch eine Hinterlegung bei der Behörde und ein entsprechender Aushang an der Amtstafel erfolgt sei, hält der Bf entgegen, dass dies deshalb mit § 25 Zustellgesetz (ZustG) nicht vereinbar sei, weil unter Verweis auf eine aufrechte Meldung der belangten Behörde die Wohn- bzw. korrekte Meldeadresse des Bf bekannt gewesen sei. Mangels ordnungsgemäßer Zustellung des Aufforderungsschreibens der belangten Behörde vom 14. Juni 2019 könne keine Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Bf vorliegen. Der Bf beantragt, dass ihm die Leistung zur Sicherung seines Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs rückwirkend mit 13. Juni 2019 zuerkannt wird.

I.3. Mit Schreiben vom 19. August 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweismittel, Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie in

das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit der Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat mit Schreiben vom 13. Juni 2019 einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs, bedarfsorientierte Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG, bei der belangten Behörde eingebracht. Dieser Antrag ist im Feld „Anschrift“ vollständig mit der Adresse X, L., ausgefüllt und enthält weiters Angaben über eine Telefonnummer sowie eine E-Mail-Adresse [ON 1, Behördenakt].

Die belangte Behörde hat einen mit 13. Juni 2019 datierten Auszug aus dem zentralen Melderegister erhoben, welcher genauso wie der sich im Akt befindliche und mit 9. Juni 2019 datierte Mietvertrag die Wohnadresse des Bf mit der Anschrift X (x Obergeschoß, Tür x), L., ausweist [ON 2, Behördenakt].

Mit Schreiben vom 14. Juni 2019 forderte die belangte Behörde den Bf zur weiteren Bearbeitung des Antrages vom 13. Juni 2019 auf, zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken und näher bezeichnete Dokumente binnen 14 Tagen ab Zustellung beizubringen. Dieses Schreiben enthält auch einen Hinweis bezüglich der Folgen bei unterlassener Mitwirkung [ON 3, Behördenakt]. Dieses Schreiben wurde weder übernommen, noch ist es im Wege der Hinterlegung dem Bf zugekommen. Weiters ist auf dem RSb-Rückschein ein Vermerk des Zustellers mit der Bezeichnung „unbekannt“, paraphiert mit 17. Juni 2019, festgehalten [ON 4, Behördenakt].

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 19. Juni 2019 wurde von der belangten Behörde dargetan, dass für den Bf ein zuzustellendes Schriftstück beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz zur Abholung während der Amtsstunden bereit liegt und die Zustellung nach Ansicht der belangten Behörde dann als bewirkt gilt, wenn sich der Empfänger zur Empfangnahme des Schriftstückes nicht einfindet, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel zwei Wochen verstrichen sind [ON 5, Behördenakt].

Dem Bf ist das Aufforderungsschreiben der belangten Behörde vom 14. Juni 2019 in Bezug auf die Beibringung diverser Unterlagen auch sonst nicht in irgendeiner Weise tatsächlich zugekommen.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangte Behörde vom 4. Juli 2019 wurde der Antrag des Bf auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs vom 13. Juni 2019 zurückgewiesen [angefochtener Bescheid; ON 6,

Behördenakt]. Dieser Bescheid wurde vom Bf am 16. Juli 2019 persönlich übernommen [Vermerk in ON 12, Behördenakt].

II.3. Die Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus dem Bezug habenden Verfahrensakt der belangten Behörde, im näheren aus den in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln. Die einzelnen Sachverhaltselemente sind unbestritten und erscheinen dem Gericht ausreichend, um die gegenständliche Sache rechtlich zu beurteilen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 30 Abs. 1 Oö. BMSG ist eine hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind insbesondere die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben zu machen, erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen und die erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen. Nach Abs. 2 leg. cit. kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen, wenn eine hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

Gemäß § 25 Abs. 1 ZustG können Zustellungen an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, wenn es sich nicht um ein Strafverfahren handelt, kein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist und nicht gemäß § 8 leg. cit. vorzugehen ist, durch Kundmachung an der Amtstafel, dass ein zuzustellendes Dokument bei der Behörde liegt, vorgenommen werden. Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des Dokuments (§ 24) nicht ein, so gilt, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Zustellung als bewirkt, wenn seit der Kundmachung an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

III.2. Dadurch, dass die belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, ist „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem erkennenden Gericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“ (VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002, 0003; 22.1.2015, Ra 2014/06/0055, mwN).

Verfahrensgegenständlich kommt es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des vom Bf mit Schreiben vom 13. Juni 2019 gestellten Antrages darauf an, ob die öffentliche Bekanntmachung vom 19. Juni 2019 im Hinblick auf das Schriftstück zur Beibringung von näher bezeichneten Unterlagen als Zustellung

rechtswirksam war und damit in weiterer Folge der Bf seine Mitwirkungspflicht iSd § 30 Oö. BMSG verletzt hat oder nicht.

Zunächst gilt es festzuhalten, dass der belangten Behörde - wie festgestellt - sowohl aus dem verfahrenseinleitenden Antrag als auch aus den eingeholten Meldedaten des Bf aus dem Zentralen Melderegister wie auch dem beigeschlossenen Mietvertrag unzweifelhaft die Wohnadresse bzw. Unterkunft des Bf (X [x Obergeschoß, Tür x], L.) bekannt bzw. diese aktenkundig war. Folgerichtig hat die belangte Behörde darüber verfügt, das Schreiben betreffend die Beibringung von Urkunden bzw. Unterlagen (Mitwirkungspflicht des Bf gemäß § 30 Oö. BMSG) an diese Adresse zu richten.

Indem die belangte Behörde infolge des Vermerkes „unbekannt“ bzw. aufgrund des Fehlberichtes des Zustellers unmittelbar eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 25 ZustG unternommen hatte, übersieht sie dabei aber, dass hierfür aus nachfolgenden Gründen die Voraussetzungen nicht gegeben waren:

Die Abgabestelle nach § 25 in Verbindung mit der Legaldefinition des § 2 Z 4 ZustG (hier soweit relevant: „die Wohnung oder sonstige Unterkunft“) war der belangten Behörde alleine schon deshalb nicht unbekannt, weil in völliger Übereinstimmung des verfahrenseinleitenden Antrages vom 13. Juni 2019 mit dem Inhalt aus dem Zentralen Melderegister wie auch mit jenem im Mietvertrag vom 9. Juni 2019 unzweifelhaft eine Wohn- bzw. Unterkunftsadresse des Bf mit der Anschrift X (x Obergeschoß, Tür x) in L. gegeben war. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übersieht dabei nicht, dass die soeben genannten Dokumente (insbesondere die positive Meldeauskunft) in Bezug auf die Abgabestelle des Bf für sich genommen noch nicht eine „unbekannte Abgabestelle“ ausschließen, jedoch wäre die belangte Behörde selbst bei Zweifel über die Abgabestelle zumindest gehalten gewesen, weitere, zumutbare und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln Erhebungen zur Erforschung der (vermeintlich tatsächlichen) Abgabestelle des Bf durchzuführen (vgl. etwa VwGH 28.10.2003, 2003/11/0056; 9.10.2001, 2001/05/0295; 21.5.1996, 95/04/0201 mwN). Dies hat die belangte Behörde jedoch unstrittig unterlassen.

Konkret hätte sich die belangte Behörde nicht mit der Mitteilung des Zustellorgans auf dem Rückscheinbrief aus Anlass der vergeblich versuchten Zustellung begnügen dürfen, sondern hätte sie vielmehr - zumindest versuchen müssen - mit dem Antragsteller telefonisch oder per E-Mail in Kontakt zu treten oder (weitere) Auskünfte von der Meldebehörde oder von Personen einzuholen gehabt, von denen angenommen werden kann, dass sie die Abgabestelle des Empfängers kennen, wie z.B. die Vermieterin, der Hausbesorger, Angehörige oder Nachbarn (vgl. idS bei Bumberger/Schmid, Zustellgesetz-Kommentar [2018] § 25 K2 und die unter E 17 zitierte Rechtsprechung des VwGH vom 28.10.2003, 2003/11/0056). Wenn im Postfehlbericht von 17. Juni 2019 von einem „unbekannt[en]“ Empfänger (bzw.

dessen unbekannte Anschrift) die Rede war, so war dies alleine kein Hinweis auf die Aufgabe der Abgabestelle. Die bloße Vermutung, dass das Schriftstück unter der bekannten Anschrift des Bf wahrscheinlich nicht zugestellt werden könne, rechtfertigt noch nicht ein vorsorgliches Vorgehen nach § 25 ZustG (vgl. zum diesbezüglich früheren § 29 Abs. 1 AVG 1950 VwGH 8.3.1983, 1832/79 bzw. VwSlg. 10.993 A/1983).

Dadurch, dass die oben demonstrativ dargelegten Ermittlungs- bzw. Verfahrensschritte von der belangten Behörde - wie festgestellt - unstrittig unterblieben sind und ausweislich der Aktenlage aus drei Dokumenten eine übereinstimmende Anschrift bzw. Abgabestelle des Bf erkennbar war sowie keine gegenteiligen Anhaltspunkte ersichtlich waren (etwa ein weiterer Wohnsitz bzw. allenfalls ein Nebenwohnsitz), war die Behörde nicht berechtigt das Dokument betreffend das Nachreichen von Urkunden/Unterlagen durch den Bf durch Anschlag an der Amtstafel iSd § 25 ZustG zuzustellen (vgl. zum strengen Maßstab dieser Zustellungsform als Ausnahmefall bzw. als „ultima ratio“-Vorgehen VwGH 28.10.2003, 2003/11/0056; 20.9.2000, 97/08/0564). Das bedeutet, dass die Feststellung des Adressaten im gegebenen Fall keineswegs ergebnislos war (vgl. OGH 25.2.1999, 8 ObA 230/98a) und daher die Voraussetzungen nach § 25 ZustG („Abgabestelle unbekannt“) nicht vorlagen.

III.3. Für die Mitwirkungspflicht gemäß § 30 Oö. BMSG heißt dies weiters, dass - mangels tauglicher Rechtsgrundlage des § 25 ZustG - eine wirksame Zustellung des Aufforderungsschreibens vom 14. Juni 2019 an den Bf betreffend Nachreichen von Dokumenten nicht erfolgt ist und dieses - eben nicht zugestellte und auch nicht rechtmäßig öffentlich bekanntgemachte - Schreiben auch deshalb keinerlei Rechtswirkungen entfaltet, weil es dem Bf in weiterer Folge auch sonst nicht in irgendeiner Weise tatsächlich zugekommen ist (keine Heilung des Zustellmangels gemäß § 7 ZustG).

Dies hat die Rechtsfolge, dass eine Verletzung dieser Mitwirkungsverpflichtung durch den Bf vor dem Hintergrund des ihm nicht zugekommenen Schriftstückes vom 14. Juni 2019 bzgl. der Vorlage von Kontoauszügen der letzten sechs Monate sowie einer AMS-Anmeldung bzw. eines Gutachtens zur Arbeitsunfähigkeit ausgeschlossen ist. Folglich ist auch der vom Gesetz geforderte nachweisliche Hinweis auf die Rechtsfolgen der unterlassenen Mitwirkungsverpflichtung dem Bf nicht zugekommen.

Aus diesen Gründen war daher die mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid ausgesprochene Zurückweisung des Antrages vom 13. Juni 2019 rechtswidrig und daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuheben.

Dadurch, dass „Sache“ des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens vor dem erkennenden Gericht ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung der

behördlichen Entscheidung war, wird in weiterer Folge die belangte Behörde die vom Bf mit 13. Juni 2019 (in seinem Beschwerdeschriftsatz wiederholt) begehrte Leistung zur Sicherung seines Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs zu beurteilen haben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. So geht die Frage, unter welchen (und hier nicht vorliegenden) Voraussetzungen eine Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 30 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. BMSG durch den Antragsteller vorliegen würde, aus dem klaren Gesetzeswortlaut hervor und ist die Rechtslage diesbezüglich klar und eindeutig. Weiters weicht weder die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und oben beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Bezug auf die Voraussetzungen der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 25 ZustG ab, noch fehlt es an einer solchen. Auch ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner